
Regierungsratsbeschluss betreffend die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes

(Vom 19. Dezember 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Kantonale Zivilstandsverordnung vom 12. November 2003 ¹

§ 10 Abs. 1 Bst. d (neu)

(¹ Die Zivilstandsämter haben dem Zivilstandsinspektorat die vorgelegten Ausweise in folgenden Fällen zur Prüfung zur unterbreiten:)

d) Vorverfahren zur Eintragung einer Partnerschaft, wenn eine Partnerin oder ein Partner das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt.

b) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 16. Januar 1996 ²

§ 5 Abs. 4 (neu)

⁴ Die eingetragene Partnerschaft wird der Ehe gleichgestellt.

§ 6 Abs. 3

³ Bei der Festlegung des Divisors werden der Ehegatte, der eingetragene Partner und die Kinder berücksichtigt, die am 1. Januar des massgebenden Jahres der Versicherungspflicht gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung unterstehen. Die Einkommen und Vermögen doppelverdienender Ehegatten und eingetragener Partner werden zusammengezählt.

c) Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 21. Dezember 1970 ³

§ 1 Abs. 2

² Zur Anmeldung berechtigt sind der Rentenberechtigte, sein gesetzlicher Vertreter, sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, seine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister, sowie die Drittpersonen oder die Behörde, die ihn regelmässig unterstützen oder betreuen.

d) Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) vom 30. Oktober 1984⁴

§ 15a (neu) c) Leistungen bei eingetragener Partnerschaft

Der Rückerstattungsanspruch im Sinne von § 25 Abs. 2 des Gesetzes erstreckt sich auf die Leistungen, die der Hilfsempfänger für seinen eingetragenen Partner während der Dauer der Eintragung erhalten hat.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und die Änderungen nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Der Beschluss tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 211.111; GS 20-434.

² SRSZ 361.111; GS 19-94.

³ SRSZ 362.211; GS 15-827.

⁴ SRSZ 380.111; GS 17-511.